# Überlastungs-/ Gefährdungsanzeigen

Tagesfortbildung
GA-Hannover
07.11.2011
Hilmar Ernst, Andreas Miehe

Von Mitarbeitenden kann im Durchschnitt immer nur eine Leistung mittlerer Qualität und Menge verlangt werden (ständige Rechtsprechung)

Niemand kann dauerhaft Höchstleistung erbringen und der Arbeitgeber kann sie auch nicht erwarten

# Was ist eine Überlastungsanzeige?

Sie ist <u>nicht</u> Ausdruck der Überlastung eines einzelnen Mitarbeiters, deshalb kann der Name Überlastungsanzeige irreführend sein.

Ihr Hauptzweck ist es, dem Arbeitgeber eine **potentielle Gefährdung** anzuzeigen.

Deshalb wird sie auch **Gefährdungsanzeige** genannt.

Es handelt sich nicht um einen Rechtsbegriff.

# Wozu dient eine Gefährdungsanzeige?

- hohe Arbeitsbelastung kann zu Fehlern in der Erledigung der Arbeitsaufgaben führen
- das hat negative Folgen für die Dienststelle bzw. auch für den Mitarbeiter
- dies können Sach- und Gesundheitsschäden bei Dritten sein, aus denen sich dann
- Ersatzansprüche in Geld oder
- arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu Lasten des Arbeitnehmers ableiten können

## Gefährdungsanzeige stellen

Dem Arbeitgeber **organisatorische Mängel anzeigen**:

- die zu einer **gefährlichen Situation** führen können
- für sich selbst oder andere.

Der Arbeitgeber wird auf die Gefährdung aufmerksam gemacht:

- damit er die **Situation abstellen** und
- somit die **Gefährdung abwenden** kann.

Die Anzeige dient somit auch dazu:

- den Arbeitnehmer juristisch zu entlasten und den
- Arbeitgeber in seine Verantwortung/ Fürsorgepflicht zu nehmen.

#### Rechtliche Grundlagen

- Es besteht eine **Hinweispflicht** der Beschäftigten, dem Arbeitgeber eine Überlastung/Gefährdung anzuzeigen.
- § 611 BGB allg. Grundsätze des Vertragsrechts
- § 618 BGB Pflicht zu Schutzmaßnahmen
- § 242 BGB Leistung nach Treu und Glauben
- § 15 ArbSchG Pflichten der Beschäftigten
- § 16 ArbSchG Besondere Unterstützungspflicht

## Arbeitnehmerhaftung

Wird keine Gefährdungsanzeige gestellt, kann ein Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten vorliegen.

Sanktionen bei Nebenpflichtsverletzungen können sein:

- Abmahnungen
- ordentliche und außerordentliche Kündigung
- Schadenersatzforderungen (§ 276, 280, 619a,823 BGB)

### Inhalt der Anzeige

(aus Beweisgründen <u>immer</u> schriftlich)

- Datum
- Nennung der Namen der Mitarbeiter
- betroffene Dienststelle
- konkrete Beschreibung der kritischen Situation
- Benennung der konkreten Überlastungsmerkmalen (z.B. Personalmangel, keine Pausen...)
- dienstliche Folgen ( Beschwerden, Standards können nicht eingehalten werden, Aufsichtspflicht kann nicht eingehalten werden ... )
- Hinweis, dass bestimmte Tätigkeiten nicht mehr ordnungsgemäß durchführbar sein könnten
- ausdrücklicher Vermerk, dass auch weiterhin alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden
- Bitte um Abhilfe
- Unterschrift

#### Wann?

- **sobald** die Gefährdung erkannt wird
- so früh wie möglich
- vor oder bei Dienstbeginn
- spätestens, wenn die Übersicht über zu leistende Arbeit verloren gegangen ist und Tätigkeiten nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden können

#### An wen?

- an den unmittelbaren Vorgesetzten oder
- direkt an die Geschäftsleitung (auf dem Dienstweg)
- eine Kopie an die MAV und die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- an den Arbeitsschutzkreis
- eine Kopie für sich selber aus Beweisgründen

Den Empfang der Anzeige bestätigen lassen! (z.B. Faxprotokoll)

#### Wo und wie lange aufbewahren?

- die Gefährdungsanzeige kann auf Verlangen des Mitarbeiters in die Personalakte oder in eine für diesen Fall angelegte Sachakte aufgenommen werden
   ( zur eigenen Entlastung bei Schadensansprüchen)
- es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB (**3 Jahre**)
- Schadensersatzansprüche können bis zu 30 Jahre gestellt werden

#### Die Anzeige als Urkunde

Die Überlastungsanzeige ist unter bestimmten Bedingungen eine <u>Urkunde</u> im strafrechtlichen Sinne. Dazu muss sie:

- 1. eine Gedankenerklärung sein (Protokollierung der Situation)
- 2. zum Beweis dienen
- 3. den Aussteller als Garanten der Erklärung erkennen lassen (durch Angabe von Namen und Unterschrift)

### Beteiligung der MAV

- Beschwerderecht § 36,3 MVG
- Ausgestaltung der Arbeitszeit
   (z.B. Dienstpläne, Pausenregelung, Arbeitszeitgesetz...)
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung
- Allg. Grundsätze des Personalbedarfs